

UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

BRAUNKOHLEABBAU TROTZ KLIMASCHUTZBESCHLUSS (NOCH) ZULÄSSIGES GEMEINWOHLZIEL

VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021, 6 L 418/21 – nicht rechtskräftig

In einem Eilrechtsverfahren bestätigte das VG Aachen die vorzeitige Besitzeinweisung zur bergbaulichen Inanspruchnahme eines privaten Grundstücks für den Braunkohleabbau. Es setzte sich dabei ausführlich mit der Frage auseinander, ob der zur Versorgung des Energiemarktes mit Rohstoffen erfolgende Braunkohleabbau angesichts der *„unbestreitbaren Klima- und Umweltschädlichkeit des Braunkohleabbaus bzw. der Braunkohleverstromung sowie des fortschreitenden anthropogenen Klimawandels mit seinen weitreichenden Folgen auch für Deutschland“* nach wie vor als ein *Gemeinwohlziel* betrachtet werden kann, das einen Eingriff in Eigentumsrechte rechtfertigen kann.

Im Ergebnis bejahte das VG diese Frage. Die zurzeit geltenden bundes- und landesrechtlichen Grundentscheidungen zugunsten einer Versorgung des Energiemarktes mit Braunkohle seien *rechtlich* nicht zu beanstanden, da sie angesichts der Vielzahl der weiteren, mit dem Klima- und Umweltschutz abzuwägenden Faktoren und des insoweit bestehenden weiten Gestaltungs- und Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers *„zum heutigen Zeitpunkt“* nicht offensichtlich und eindeutig unvereinbar mit verfassungsrechtlichen Wertungen seien.

Auch aus den jüngsten Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts lasse sich *„zumindest zum heutigen Zeitpunkt“* noch keine *„Verdichtung des Klimaschutzgebots sowie des Gebots intertemporalen Freiheitsschutzes hin zu einem verfassungsrechtlich zwingenden Gebot einer unmittelbaren bzw. [...] zumindest vorzeitigen Beendigung gerade des Braunkohleabbaus bzw. der Braunkohleverstromung extrapolieren“*. Die schwierigen Allokations- und Prognosefragen bei der Ausgestaltung des Klimaschutzinstrumentariums seien *„noch nicht durch einzelvorhabenbezogene Gerichtsentscheidungen, sondern durch den Gesetzgeber [...] zu entscheiden“*.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung zeigt dem „Klimaschutz durch Gerichte“ Grenzen auf. Es bleibt abzuwarten, ob sich andere Gerichte angesichts der strengen Vorgaben des BVerfG und der internationalen Verpflichtungen zum Klimaschutz ähnlich positionieren. Jedenfalls ist der Gesetzgeber gefordert, die rechtlichen Grundlagen für eine ausgewogene Ausgestaltung des Klimaschutzinstrumentariums zu schaffen, die den höchstrichterlichen Anforderungen entspricht.